Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
2	Geburtsdatum Sohn	28. September 2017	-	-	-
	Online-Portal für Anmeldung	"Little Bird"	"Little Bird"	-	-
	Ansprechpartner für Anmeldung	Markt Wendelstein	Markt Wendelstein	-	-
	Anzahl der Anmeldungen	Acht Anmeldungen	Acht Anmeldungen	-	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
	Liste der angemeldeten Betreuungsstätten	Freie Waldorfschule (Krippe), AWO Kindertagesstätte (Krippe), Kath. Kinder(t)raum (Krippe), Evang. Kindergarten (Krippe), Kath. Kinderhaus (Krippe), Evang. Kindergarten Arche (Krippe), Sternen-Kinder- Haus (Krippe)	-	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)

7	Deaktivierung der Anmeldung bei "Evang. Kindergarten"	Mangelndes Interesse aufgrund keiner Rückmeldung	Mangelndes Interesse aufgrund keiner Rückmeldung	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)
8	Nachfrage bei Kinderbetreuungsstätte	Keine Nachfrage	Keine Nachfrage	-	-
9	Kontaktaufnahme mit Gemeinde wegen Betreuungsplatz	26. Februar 2019 (E-Mail)	26.02.2019 (E-Mail)	E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 (Anlage B 4)	E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 (Anlage B 4)
10	Antwort der Gemeinde auf E-Mail vom 26.02.2019	Keine Antwort	Antwort erfolgte, Vergabeprozess bis Mitte Mai abgeschlossen	Schreiben des Beklagten vom 06. März 2019 (Anlage K1)	-
11	Mitteilung des Bürgermeisters über Rückmeldung	Mitte Mai 2019	-	-	-
12	Tatsächliche Rückmeldung durch Gemeinde	Keine Rückmeldung	-	-	-
13	Erneute Kontaktaufnahme mit Gemeinde	26. Mai 2019 (E-Mail)	26.05.2019 (E-Mail)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)
14	Angabe der Klägerin bzgl. beider Elternteile	Beide Elternteile berufstätig, keine alternative Betreuung	Bestritten, dass beide Elternteile in Vollzeit berufstätig sind; Bestritten, dass keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung zur Verfügung stand	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)

	Angabe der Klägerin bzgl. Zusage an Arbeitgeber	Verbindliche Zusage bis 05.06.2019 notwendig	0,	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
16	Angebot eines Betreuungsplatzes	01. Dezember 2019	01.12.2019	-	-
	Abstand von gerichtlicher Geltendmachung	Grund: keine rechtzeitige Abhilfe zu erwarten	-	-	-
	Verdienstausfall der Klägerin	15.230,21 Euro		Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November 2016 (Anlage K2)	-
19	Berechnung des Verdienstausfalls	11	Bestritten; Elternzeitende und damit Beginn der Arbeitspflicht bestritten; Berechnung der Sonderzahlung bestritten; Höhe des Verdienstes nach TVöD und Erfahrungsstufe unklar; Lohnersatzleistungen nicht dargelegt	-	-
	Anforderung der Anerkennung des Schadens	21. Juni 2019		Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019 (Anlage K3)	Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019 (Anlage K3)
	Ablehnung der Schadensanerkennung	-	12. Juli 2019	-	Schreiben des Beklagten vom 12. Juli 2019 (Anlage K4)

	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Vorschussrechnung vom 29. August 2019 (Anlage K5)	-
23	Amtspflichtverletzung des Beklagten	Bereitstellung eines Kitaplatzes	-	-	-
	Rechtsgrundlage der Amtspflicht	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	-	-
25	Drittschutz der Norm	Ja, da Tageseinrichtungen Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung unterstützen sollen	-	-	-
	Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung	Ja, da trotz rechtzeitig gestellten Antrags kein Platz zur Verfügung gestellt wurde	-	-	-
11 - 1	Verschulden des Beklagten	Fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung	-	-	-
28		Gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	-	-	-
29	Zeitraum des geltend gemachten Verdienstausfalls	01.09.2019 bis 31.12.2019	Bestritten, dass Klägerin Elternzeit verlängert hat; Bestritten, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging; Bestritten, dass Klägerin ausschließlich die Eingewöhnungsphase begleiten muss	-	E-Mail vom 26.11.2019 (Anlage B 19)
	Notwendigkeit der Elternzeitverlängerung	Ja, aufgrund fehlenden Betreuungsplatzes	Bestritten, dass Klägerin die Elternzeit verlängert hat	-	-

1				<u> </u>	
	Möglichkeit des Vaters zur Betreuung	-	Bestritten, dass Vater nicht gleichwohl möglich gewesen wäre, Urlaub/Elternzeit zu nehmen	-	-
	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Ja, da Klägerin unterlassene hat, Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (einstweiliger Rechtsschutz)	-	-
	Mitverschulden der Klägerin	-	Ja, Verstoß gegen Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch Ablehnung von Gesprächsterminen und Angeboten einer Tagesmutter	-	-
34	Reaktion auf Angebote des Beklagten	Vehement gegen alternative Betreuungsmöglichkeit gewehrt, Angebote ausgeschlagen	-	-	-
	Fristsetzung des Arbeitgebers	Verbindliche Frist zur Äußerung bis 05.06.2019	Arbeitgeber hat keine verbindliche Frist gesetzt	-	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
	Verzicht auf Betreuungsplatz ab 01.12.2019	Zufriedenheit mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019	-	-	-
	Kontaktaufnahme mit Beklagtem als Träger	Nicht erfolgt	Nicht erfolgt	-	Schreiben vom 07.06.2019 (Anlage B 8)
	Beantragung gerichtlichen Eilrechtsschutzes	Nicht beantragt	Nicht beantragt	-	-

Angebot eines persönlichen Gesprächs zur Lösungsfindung	e	O	(Anlage B 18)	Schreiben vom 17.07.2019 (Anlage B 17)
Angebot einer Tagesmutter für Überbrückungszeit	Verzichtet	Angebot unterbreitet	-	-